**Checkliste: Urlaubsberechnung bei Teilzeitarbeit**

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Was ist zu beachten?** |
| **Urlaubsanspruch bei Vollzeitbeschäftigung** | * Gesetzlicher Mindestanspruch:

24 Werktage (Montag – Samstag)20 Arbeitstage (Montag – Freitag)* Lt. Tarifvertrag i.d.R. 30 Arbeitstage
 |
| **Berechnung bei Teilzeitbeschäftigung** | * Keine unterschiedliche Berechnung, wenn Teilzeit von Montag bis Freitag
* Beschäftigung nur an einigen Tagen der Woche:Umrechnungsformel Urlaubsanspruch:Zahl der Urlaubstage im Betrieb x Zahl der Wochentage, an denen der Arbeitnehmer arbeitet*(Beispiel: Arbeitnehmer arbeitet nur 4 Tage/Woche: 30 : 5 x 4 = 24 Urlaubstage)*
* Wenn keine regelmäßige Verteilung der Arbeitstage auf Wochen, dann Abstellen auf Jahreszeitraum:Umrechnungsformel:Kalenderjahr hat 52 Wochen mit 5 Arbeitstagen = 260 ArbeitstageUrlaubsanspruch: Zahl der Urlaubstage im Betrieb x 260 Arbeitstage x Tage, an denen der Arbeitnehmer arbeitet*(Beispiel: Arbeitnehmer arbeitet 14 Wochen mit je 4 Arbeitstagen und ::38 Wochen mit je 5 Arbeitstagen: 30 : 260 x 246 =28,38 Urlaubstage)*
 |
| **Bedarfsabhängige variable Arbeitszeit (§ 12 TzBfG)** | * Berechnung wie oben für Teilzeitarbeit
* Ausnahme: Wenn kein repräsentativer Durchschnittswert ermittelt werden kann, gilt der gesetzliche Mindestanspruch bzw. der tarifliche Anspruch.
 |